

II-10612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr 53141J

1990-03-30

A N F R A G E

der Abgeordneten Probst, Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend § 27 Abs. 4 GSVG

Wenn ein nach GSVG pflichtversicherter Gewerbetreibender seiner Auskunftspflicht gemäß § 22 GSVG nicht rechtzeitig nachkommt, so ist er nach § 27 Abs. 4 GSVG verpflichtet, einen von der Höchstbeitragsgrundlage zu bemessenden Beitrag zu leisten. In der Pensionsversicherung werden diese Höchstbeiträge jedoch nicht angerechnet, wenn sie in den Bemessungszeitraum fallen; § 27 Abs. 4 GSVG stellt daher eine Art "Strafbestimmung" für die vom Gewerbetreibenden verzögerte Auskunft dar.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten entspricht diese Bestimmung nicht dem Versicherungsprinzip. Die Einhebung des erhöhten Beitrages erscheint berechtigt, müßte jedoch auch zu einem erhöhten Auszahlungsbetrag bei allen beitragsabhängigen Leistungen und insbesondere bei der Pensionsbemessung führen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsprinzips § 27 Abs. 4 GSVG für gerechtfertigt, der bei Zahlung von Höchstbeiträgen nicht zu einer entsprechenden Leistungsbemessung führt?

- 2) Sind Sie der Meinung, daß diese "Strafbestimmung" dergestalt gemildert werden sollte, daß zwar ein Höchstbeitrag bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht eingehoben wird, diese Beitragszahlung aber auch für die Leistungsbemessung angerechnet wird?
- 3) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wenn ja, werden Sie diesbezüglich Maßnahmen setzen und für wann nehmen Sie die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfs an den Nationalrat in Aussicht?